



STEUERINFORMATIONEN

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

INFORMATIONS FISCALES

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

INFORMAZIONI FISCALI

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

INFURMAZIUNS FISCALAS

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazioni da las autoridades fiscalas svizras

A Allgemeine Angaben

Ausfüllen der Steuererklärung Januar 2023

Ausfüllen der Steuererklärung

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2023)

Autor:

Team Steuerelementation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autor:

Team Documentaziun
Fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65

CH-3003 Bern

email: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEREITUNG UND AUSFÜLLEN DER STEUERERKLÄRUNG	1
1.1	Notwendige Unterlagen.....	1
1.2	Wegleitung.....	1
1.3	Ausfüllen der Steuererklärung	2
2	PFLICHTEN DER STEUERPFlichtIGEN	4
3	STUNDUNG UND STEUERERLASS	6
4	RECHTE DER STEUERPFlichtIGEN.....	7

Abkürzungen

BGer	Bundesgericht
dBSt	Direkte Bundessteuer
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Kantone

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich

1 VORBEREITUNG UND AUSFÜLLEN DER STEUERERKLÄRUNG

Das Ausfüllen der Steuererklärung bereitet Steuerpflichtigen immer wieder Mühe. Wenn indessen einige Punkte beachtet werden, kann man sich die Arbeit erleichtern. Das Ausfüllen direkt online ist mittlerweile weitverbreitet und somit einfacher geworden. Nützlich ist auch die elektronisch vorhandene letztjährige Version zum Vergleich. Die elektronische Übermittlung der Steuererklärung ist zudem in der Mehrheit der Kantone möglich.

1.1 Notwendige Unterlagen

Der erste Schritt ist die rechtzeitige Beschaffung aller notwendiger Unterlagen, welche zum Ausfüllen ihrer Steuererklärung benötigt werden. Einige dieser Dokumente müssen entweder eingereicht oder für allfällige Nachfragen der Steuerbehörden bereitgehalten werden:

- Lohnausweis (vom Arbeitgeber ausgestellt);
- Bescheinigungen der Zinsgutschriften (Bankkonto, Postkonto usw.);
- Wertschriftenverzeichnisse;
- Schuldenverzeichnisse und Schuldzinsbescheinigungen;
- Unterlagen über die Liegenschaftsaufwendungen (Liegenschaftsunterhalt, Abgaben, Hypothekarzinsen usw.), falls Sie eine Liegenschaft besitzen.

Betreffend die Abzüge können Belege verlangt werden für:

- Prämien und Beiträge an Versicherungen (Krankenkasse, Invaliditäts-, Unfall- und Lebensversicherung);
- Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (2. und 3. Säule);
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulung);
- freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen;
- Heil- und Pflegekosten, die nicht von den Versicherungen abgedeckt sind;
- den Zweiverdienerabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten;
- die Fremdbetreuungskosten.

1.2 Wegleitung

Die Wegleitung ist entweder der Steuererklärung beigelegt, online verfügbar oder sonst bei Ihrer kantonalen Steuerverwaltung erhältlich. Sie enthält Erläuterungen zu den verschiedenen Abschnitten der Steuererklärung. Deshalb ist es ratsam, diese vorgängig zu lesen.

1.3 Ausfüllen der Steuererklärung

Immer mehr Steuerpflichtige beschliessen, ihre Steuererklärung online auszufüllen. Wird sie hingegen noch auf Papier ausgefüllt, müssen zunächst die ihr beigelegten Doppel (wenn vorhanden) aller Formulare benutzt und dann erst die definitive Version in die Steuererklärung übertragen werden. Auf diese Weise können während des Ausfüllens leicht Korrekturen angebracht werden. Zudem erleichtert das Doppel die Kontrolle der Veranlagungsverfügung und leistet beim Ausfüllen der nächsten Steuererklärung gute Dienste.

Beim Ausfüllen der Steuererklärung auf den von der Steuerverwaltung zugesandten Formularen, beginnt man am besten mit den Hilfsformularen (Beilageblättern):

- Das **Wertschriftenverzeichnis** erfüllt eine doppelte Aufgabe. Einerseits dient es der Ermittlung des beweglichen Vermögens (Kontoguthaben, Kassethe, Obligationen, Aktien usw.) und der daraus resultierenden Erträge (Zinsen, Dividenden usw.), andererseits als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die Ihnen auf solchen Kapitalerträgen abgezogen worden ist. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, deren Steuersatz 35 % beträgt, setzt die vollständige und korrekte Deklaration der entsprechenden Werte voraus.
- Im **Schuldenverzeichnis** sind namentlich die Schulden anzugeben, für welche in der Bemessungsperiode **Schuldzinsen** bezahlt worden sind. Diese sind bis zu einer gewissen Höhe zum **Abzug** zugelassen.
Für die Kantonssteuern sind alle Schulden – auch die unverzinslichen – anzugeben. Sie werden zur Ermittlung des steuerbaren Vermögens – und damit der Vermögenssteuer – vom Bruttovermögen abgezogen.

Folgende **Abzüge** sind gemäss Gesetz zugelassen:

- **Aufwendungen:**
 - für selbstständig Erwerbende: Abschreibungen, Rückstellungen, Zinsen auf Geschäftsschulden usw.;
 - für unselbstständig Erwerbende: Fahrtkosten zum Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Auslagen für Schichtarbeit usw.
- **Allgemeine Abzüge:** private Schuldzinsen, Prämien und Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, Beiträge für die berufliche Vorsorge (2. Säule), Beiträge für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), Versicherungsbeiträge, Krankheitskosten, gemeinnützige Zuwendungen, Zweiverdienerabzug, berufsorientierte Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, Kinderdrittbetreuungskostenabzug usw.
- **Sozialabzüge:** persönliche Abzüge, Verheiratetenabzug, Kinderabzug, Abzug für unterstützungsbedürftige Personen usw.

Die Ergebnisse der Beilageblätter werden anschliessend auf die Steuererklärung übertragen. Die kantonale oder kommunale Steuerverwaltung erteilt bei allfälligen Fragen Auskunft.

Die Steuererklärung ist innert der angegebenen Frist (*vgl. Ziffer 2*) und mit den verlangten Beilagen einzureichen.

Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und bezahlt zudem eine Ordnungsbusse. Die **Ermessenseinschätzung** führt zusätzlich zu einer Einschränkung der Einsprache- bzw. Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten (*vgl. Ziffer 4*).

2 PFLICHTEN DER STEUERPFLLICHTIGEN

Die erste Pflicht der steuerpflichtigen Person ist das **rechtzeitige Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung**. Wenn die steuerpflichtige Person keine Steuererklärung erhält, darf sie nicht untätig bleiben. Wer auf die Verjährung wartet, riskiert eine Veranlagung nach Ermessen durch die Steuerbehörden. Die Steuerrechnung dürfte dann höher ausfallen – in der Regel noch mit einer Busse – als wenn die Steuererklärung von den Steuerpflichtigen selbst ausgefüllt worden wäre. Sollte die Veranlagung im Vergleich zum tatsächlichen Einkommen zu tief sein, besteht die Pflicht, dies der Steuerverwaltung zu melden.

Steuererklärungsformulare können bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes oder bei der kantonalen Steuerverwaltung angefordert werden.

Die Frist, innert welcher die ausgefüllte Steuererklärung einzureichen ist, beträgt in der Regel **30 Tage**. Sie ist auf den Formularen angegeben. Wer aus triftigen Gründen (namentlich bei Krankheit, Todesfall in der Familie, unvorhergesehener Landesabwesenheit, Militärdienst) die Frist nicht einzuhalten vermag, muss **vor Ablauf der Frist ein Gesuch um Fristerstreckung** stellen.

Die verlangten Angaben und Unterlagen müssen **wahr und vollständig** sein. Jede falsche, unvollständige sowie verschwiegene Angabe kann mit Busse bestraft werden. Die Benützung von gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden – wie etwa Bilanzen, Jahresrechnungen oder Lohnausweise – kann als Steuerbetrug eine Geld- oder sogar Freiheitsstrafe zur Folge haben.

Unselbstständig Erwerbende haben ihrer Steuererklärung einen vom Arbeitgeber unterzeichneten **Lohnausweis** beizulegen.

Bemerkung:

Der Lohnausweis ist für die Arbeitnehmer bestimmt. Die Kantone BE, FR, SO, BS, VD, VS, NE und JU verlangen zudem von den Arbeitgebern, dass diese ein Exemplar des Lohnausweises direkt der kantonalen Steuerverwaltung zustellen. Im Kanton LU ist die direkte Zustellung des Lohnausweises an die Dienststelle Steuern freiwillig.

Wird die Steuererklärung auf Papier ausgefüllt, ist sie in der Mehrheit der Kantone von den Steuerpflichtigen **persönlich zu unterzeichnen**, selbst dann, wenn Steuerberater mit dem Ausfüllen betraut worden sind. Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, müssen grundsätzlich beide Ehegatten unterschreiben. Das Gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften. In den Kantonen ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, SG, GR, VD, VS, NE, GE und JU gibt es die Möglichkeit, die Steuererklärung **elektronisch und ohne Unterschrift** einzureichen.

Benötigt die Veranlagungsbehörde zusätzliche Angaben, besteht für die Steuerpflichtigen wie auch für beteiligte Personen (z.B. Vertragspartner wie Vermögensverwalter, Treuhänder usw.) eine **Auskunftspflicht**.

Die wichtigste Pflicht bleibt die **Zahlungspflicht**.¹ Bezahlen Pflichtige weder innert der angesetzten Frist noch nach Mahnung innert der Nachfrist, kann gegen sie die Betreibung eingeleitet werden. Wer eine Zahlungsfrist nicht einhält, schuldet zudem neben der Steuer noch Verzugszinsen.

¹ Die Zahlungspflicht besteht nicht nur bei Rechnungsstellung nach einer endgültigen Veranlagungsverfügung, sondern auch nach einer provisorischen Veranlagung aufgrund der Zahlen der vorhergehenden Steuerperiode.

Bemerkung:

In den Kantonen ZH, LU, UR, OW, NW, GL, SH und TG betreffen die Verzugszinsen nur verspätet eingegangene Zahlungen der definitiven Schlussrechnung, der Nachsteuern oder Bussen (kein Verzugszins auf den provisorischen Rechnungen wegen des Ausgleichsinssystems).

In allen anderen Kantonen sowie bei der direkten Bundessteuer (dBSt) betreffen die Verzugszinsen alle verspätet ausgeführten Zahlungen (d.h. auch jene der provisorischen Rechnungen).

3 STUNDUNG UND STEUERERLASS

Bei **Zahlungsschwierigkeiten** und zur Vermeidung erheblicher Härte kann die steuerpflichtige Person bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde um gewisse Erleichterungen ersuchen. Sie kann unter anderem durch eine **Stundung** entlastet werden, d.h. die Zahlungsfrist kann verlängert werden. Ebenfalls kann eine **Zahlung in Raten** bewilligt werden.

Im Übrigen ist bei einer wirtschaftlichen Notlage ein teilweiser oder ganzer **Erlass** der Steuerschuld möglich.

Die steuerpflichtige Person muss die finanzielle Notlage darlegen und beweisen (mit monatlichen Budgetaufstellungen, Kontoauszügen usw.).

Verfahren betreffend Zahlungserleichterungen und Erlass sind unabhängig vom Veranlagungsverfahren. Dessen Regeln sind daher in jedem Fall einzuhalten. Eine rechtskräftig gewordene Veranlagung kann mit anderen Worten nicht mittels eines Steuererlasses «korrigiert» werden.

4 RECHTE DER STEUERPFlichtIGEN

Die Veranlagungsbehörde gibt den Steuerpflichtigen **Abweichungen von der Steuererklärung** spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt. Diese muss zudem immer den Hinweis auf die Möglichkeit einer Einsprache enthalten und auch darauf, an wen diese innert welcher Frist zu richten ist.

Wer mit der Veranlagungsverfügung nicht einverstanden ist, kann (in der Regel innert 30 Tagen) schriftlich **Einsprache** erheben. Das Einspracheverfahren ist im Allgemeinen kostenfrei.

Gegen einen **Einspracheentscheid** betreffend Kantons- und Gemeindesteuern kann **Rekurs bzw. Beschwerde** und betreffend die dBSt **Beschwerde** bei einer ersten Rekursinstanz (je nach Kanton: Rekurskommission, Steuergericht oder Verwaltungsgericht) erhoben werden.

Bemerkung:

Diese erste Rekursinstanz entscheidet in manchen Kantonen als einzige und letzte Instanz. In den anderen Kantonen ist jedoch ein Weiterzug an eine zweite Instanz (in der Regel kantonales Verwaltungsgericht) möglich.

Was die dBSt betrifft, können Beschwerdeentscheide der letzten kantonalen Instanz (kantonales Verwaltungsgericht oder kantonale Rekurskommission) mit einer **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht** (BGer) weitergezogen werden.²

Betreffend Kantonssteuern unterliegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz gemäss [Art. 73 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \(StHG\)](#) ebenfalls der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das BGer.

Zusätzlich kann das BGer mit einer **subsidiären Verfassungsbeschwerde** angerufen werden. Sie ist vorgesehen gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide, die nicht mit einer anderen Beschwerde angefochten werden können.

Erfahren die Steuerpflichtigen erst nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfristen neue wesentliche Tatsachen oder finden sie entscheidende Beweismittel, die im früheren Verfahren nicht vorhanden waren, oder wurden bei der Veranlagung, bei einer Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeentscheid wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt, kann eine **Revision**, d.h. eine Neuurteilung der betreffenden Veranlagungsverfügung bzw. des betreffenden Entscheides, beantragt werden.

Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die steuerpflichtige Person die von ihr vorgebrachten Revisionsgründe mit der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Das Gesuch um Revision ist bei derjenigen Instanz einzureichen, welche den betreffenden Entscheid erlassen hat.

* * * * *

² Siehe den Artikel «Rechtsmittel gegen Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagungen» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register E.